

Amtliche Abkürzung: APO-GrundStGy

Fassung vom: 01.07.2025

Gültig ab: 01.08.2025

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-15

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die
Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums
(APO-GrundStGy)
Vom 22. Juli 2011^{*)}

§ 30

Mittlerer Schulabschluss

(1) Der mittlere Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. am Ende der Jahrgangsstufe 10 an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten gemäß § 2 Absätze 4, 5 und 7 in allen Fächern, Lernbereichen und gegebenenfalls der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den mittleren Schulabschluss erreicht haben oder schlechtere Noten entsprechend Absatz 3 ausgleichen können und
3. kein Fall von Absatz 4 vorliegt.

(2) Ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10

1. im Zeugnis in allen Fächern und Lernbereichen und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe erreicht haben, hierbei bleiben die Noten in Sprachen, die ab Jahrgangsstufe 5 oder später aufgenommen wurden, außer Betracht, oder schlechtere Noten entsprechend Absatz 3 ausgleichen können und
2. kein Fall von Absatz 4 vorliegt.

(3) Ausgeglichen werden

1. die Note „mangelhaft“ (5) in einem Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe durch die Note „gut“ (2) oder besser in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe oder durch die Note „befriedigend“ (3) oder besser in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
2. die Note „ungenügend“ (6) in einem Fach, Lernbereich oder der betrieblichen Lernaufgabe durch die Note „sehr gut“ (1) in einem anderen Fach, Lernbereich oder der besonderen betrieb-

lichen Lernaufgabe oder durch die Note „gut“ (2) in zwei anderen Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe.

(4) Der Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter und der Note „ungenügend“ (6) in zwei Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
4. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
5. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich, in einem Prüfungsfach für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistungen oder für die besondere betriebliche Lernaufgabe nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Noten beziehen sich im Fall von Absatz 1 auf den mittleren Schulabschluss, im Fall von Absatz 2 auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Haben die Schülerinnen und Schüler nach § 23 die Prüfung im Fach Englisch durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt, so tritt die in der geprüften Sprache erteilte Note an die Stelle der Note für das Fach Englisch.

Fußnoten

- *) [Red. Anm.: Beachte die in der Verordnung über abweichende Prüfungsregelungen für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 266) verkündeten Ausnahmeregelungen.]

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 2011, 325